

Satzung
der Stadt Werl über die Erhebung der Gebühren für die Durchführung
der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der
Stadt Werl vom 17. Oktober 2013

(Beschlussfassung)

Der Rat der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2013 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Kraft getreten am 31. Oktober 2012, der §§ 7 und 77 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Kraft getreten am 27. April 2013, und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

(1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel an Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind Leistungen

(a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,

(b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

(c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Werl unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsrechte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr über 500 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Werl über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 2. April 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 17. Oktober 2013

Stadt Werl

Der Bürgermeister

gez. Grossmann

Grossmann

ANLAGE 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Werl vom 17. Oktober 2013

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Werl vom gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

1.1 Brandschau je angefangene Viertelstunde	pauschal	11,25 Euro
1.2 Nachschau je angefangene Viertelstunde	pauschal	11,25 Euro

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau oder Nachschau entsprechend

dem Arbeitsaufwand je angefangene Viertelstunde 11,25 Euro

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1:

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Nr. 1.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c)

4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahmen
je angefangene Viertelstunde 11,25 Euro

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Viertelstunde 11,25 Euro

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Viertelstunde 11,25 Euro

5. Sonstige Leistungen, die unter Nr. 1 – 4 nicht erfasst sind (z. B. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)
je angefangene Viertelstunde pauschal 11,25 Euro

6. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

7. Fahrzeugkosten

7.1 Verwendung eines Mannschaftstransportwagens der Freiwilligen Feuerwehr Werl oder eines Dienst-PKW's je Fahrt zum brandschaupflichtigen Objekt
pauschal 36,50 Euro

7.2 Soweit eine Kraftfahrdrehleiter zur Stellprobe an brandschaupflichtigen Objekten eingesetzt wird, werden die hierdurch entstehenden Kosten auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung der Stadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr berechnet.

ANLAGE 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Werl vom 17. Oktober 2013

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Werl vom 17. Oktober 2013

Kennziffer Objekte

Pflege- und Betreuungsobjekte

001 Krankenhäuser, Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen über 200 m²

002 Seniorenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze

003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige, sowie körperlich und geistig behinderte Personen (ab 8 Personen)

004 Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Einrichtungen der Kindertagespflege

Übernachtungsobjekte

005 Beherbergungsbetriebe nach Teil 2 Sonderbauverordnung (SBauVO) (ab 12 Betten)

006 Obdachlosenunterkünfte

007 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)

008 Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO -)

Versammlungsobjekte nach Teil 1 Sonderverordnung (SBauVO)

009 Gebäude mit Bühnen-/ Szenenflächen (ab 100 Personen)

010 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)

011 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen, Schützenhallen)

012 Sportstadien (ab 5.000 Plätze)

012a Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen (ab 1.000 Besucher)

Versammlungsobjekte, die nicht der Sonderbauverordnung unterliegen

013 Schank-/ Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

014 Gebäude mit Bühnen-/ Szenenflächen/ Filmvorführungen (ab 50 Personen)

015 Schank-/ Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m² Freifläche)

016 Schank-/ Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

017 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 m²

Unterrichtsobjekte

018 Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauR)

019 Eigenständige Unterrichtsgebäude/ -trakte in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt

020 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden

021 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Verkaufsobjekte

022 Geschäftshäuser nach Teil 3 Sonderbauverordnung (SBauVO)

023 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche

024 Verkaufsstätten, für die die SBauVO nicht gilt, mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

025 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche

026 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe

Ausstellungsobjekte

027 Museen

028 Messegebäude

Garagen

029 Mittel- und Großgaragen nach Teil 5 Sonderbauverordnung (SBauVO)

030 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m²

Gewerbeobjekte

031 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend brennbaren Stoffen

032 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²

033 Betriebe wie vor, jedoch in Einheit mit anderen Nutzungen

034 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO) / Chemikaliengesetz (ChemG) / Sprengstoffgesetz (SprengG) / Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Arbeitsschutzverwaltung bzw. Abt. Umweltverwaltung oder durch die Abt. Immissionsschutz des Kreises Soest genehmigt wurden

035 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden

036 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichV / ChemG/ SprengG / GefStoffV mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Arnsberg oder den Kreis Soest genehmigt wurden

037 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche

038 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m² Lagerfläche

039 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe

040 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe

041 Hochregallager

Sonderobjekte

042 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler

043 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m³ oder Viehhaltung

044 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)

045 Unterirdische Verkehrsanlagen

046 Objekte mit radioaktiven Stoffen nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)

047 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen

048 Bahnhöfe mit und ohne Verkaufsstätten

049 Sonstige Objekte nach örtlichen Gegebenheiten

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.